

Stadt Mengen
Kreis Sigmaringen

Satzung
über den Bebauungsplan „Brendlesäcker – Im Winkel“
für den Bereich „Im Winkel“ in
Mengen-Ennetach

Nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Mengen den Bebauungsplan „Brendlesäcker – Im Winkel“ für den Bereich „Im Winkel“ in öffentlicher Sitzung am 11.04.2017 als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 07.02.2017, Plan –Nr. 3.2.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

- Bebauungsplan (mit Grünordnung) vom 07.02.2017, Plan –Nr. 3.2, M 1:500
- Planungsrechtliche Festsetzungen vom 07.02.2017 (ohne Ziffer II „Örtliche Bauvorschriften“)

Beigefügt sind die Begründung in der Fassung vom 07.02.2017 sowie der Umweltbericht (Büro 365°) in der Fassung vom 07.02.2017.

§ 3
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
(§ 10 Abs.3 BauGB).

H i n w e i s e:

Zum Bebauungsplan sind örtliche Bauvorschriften vorhanden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ausgefertigt
Mengen, 17.05.2017



Stefan Bubeck
Bürgermeister

